

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-205/2020 2. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021

Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2020 betr. Nichtzulässigkeit von "Schottergärten"

a) Erläuterung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.11.2020 beantragt, dass der Magistrat gebeten wird zu prüfen, ob in zukünftigen Bebauungsplänen der Hinweis auf die Nichtzulässigkeit von „Schottergärten“ aufgenommen werden kann (s. Anlage).

Der Tagesordnungspunkt wurde in den Stadtverordnetenversammlungen am 19.11.2020 und 11.02.2021 vertagt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob in zukünftigen Bebauungsplänen der Hinweis auf die Nichtzulässigkeit von "Schottergärten" aufgenommen werden kann.

Folgenden Beschlussvorschlag möchte die CDU-Fraktion im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung diskutieren: Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. In den allgemeinen Wohngebieten sind, mit Ausnahme von erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten, die Vorgartenbereiche als gärtnerisch gestaltete Grünfläche anzulegen. Ausgenommen sind Dekorationsmöglichkeiten kleinflächiger Art von Grünflächen, bspw. auch durch Gartenbaubetriebe (z.B. kleiner Brunnen mit Kiesumrandung). Eine Vollversiegelung oder Befestigung der (Vor-) Gärten sowie die Anlage von großflächigen Schotter- oder Kiesbeeten sind unzulässig.

Anlage(n):

1. 2020-11-04 Antrag CDU-Fraktion - Schottergärten